

Schriftliche Arbeiten – Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern

1. entschuldigtes Fehlen

Fehlt eine Schülerin / ein Schüler **ENTSCHULDIGT** (Entschuldigung liegt spätestens am 3. Tag des Wiederbesuchs in der Schule vor) bei einer Klassenarbeit, kann das Nachschreiben der Arbeit von der Fachlehrkraft gefordert werden. Die Fachlehrkraft kann auch auf ein Nachschreiben verzichten, falls sie es für nicht notwendig hält.

Auf Wunsch der Schülerin / des Schülers muss die Fachlehrkraft ihr / ihm die Gelegenheit zu einer Ersatzleistung geben, auch wenn die Fachlehrkraft ein Nachschreiben für nicht nötig hält. Die Art der Ersatzleistung legt die Lehrkraft fest.

2. unentschuldigtes Fehlen

Fehlt ein Schüler **UNENTSCHULDIGT** bei einer Klassenarbeit (es liegt bis zum 3. Tag des Wiederbesuchs in der Schule keine Entschuldigung vor), wird die Arbeit mit „6“ bewertet; es sei denn, die Lehrkraft entscheidet aus besonderen Gründen, dass der Schüler eine Ersatzleistung zu erbringen hat.

Die Art der Ersatzleistung legt die Lehrkraft fest.

3. häufiges Fehlen bei Klassenarbeiten

Fehlt ein Schüler häufig bei Klassenarbeiten, kann der Schulleiter für diesen Schüler die Vorlage eines Attests bei Klassenarbeiten anordnen.

Liegt dann beim Versäumen einer Arbeit kein Attest vor, gilt dies als unentschuldig (siehe 2.).